



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung Cluster 17 (Humanwissenschaftliche Fakultät)

Teilstudiengänge	
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="687 622 1318 795"> > Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA BK/SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 801 1318 952"> > Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Rahmen der Studiengänge Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 958 1318 1198"> > Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA GyGe/BK/SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 1205 1318 1422"> > Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramt an Berufskollegs (LA GyGe/BK/SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 1429 1318 1624"> > Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA BK/SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 1630 1318 1825"> > Förderschwerpunkt Sprache im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA BK/SP, B.A./M.Ed.) <li data-bbox="687 1832 1318 2042"> > Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache (im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) im Rahmen des Studiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SP,

	M.Ed.)
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert ohne Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 17.09.2024)
Begutachtungsfrist	01.10.2024 – 30.09.2032
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	-
Vorherige Begutachtungsfrist	19.05.2015 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	29.05.2024
QM-Dialog	30.11./01.12.2023

1. Akkreditierungsentscheidung¹

Beschluss des Rektorats²

Die Teilstudiengänge werden als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird nicht mit Auflagen verbunden, es werden 6 unterstützende Empfehlungen ausgesprochen. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“, „Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“, „Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation“, „Förderschwerpunkt

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Körperliche und motorische Entwicklung“, „Förderschwerpunkt Lernen“, „Förderschwerpunkt Sprache“ und „Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache“ (im „Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation“) als wählbare Teilstudiengänge in den o. g. Kombinationsstudiengängen zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der jeweiligen Kombinationsstudiengänge. Als Begutachtungsfrist für die Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 festgelegt werden.

Die Kommission schlägt vor, die Reakkreditierung nicht mit Auflagen zu verbinden und 6 unterstützende Empfehlungen auszusprechen.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen:

keine

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Es sollte geprüft werden, wie die forschungsmethodische Ausbildung im Bachelorstudium sinnvoll gestaltet werden kann, so dass die Studierenden den Nutzen von Forschungsmethoden erkennen und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, ggf. in Verknüpfung mit der Bachelorarbeit, vertraut gemacht werden.
- (2) Anzuregen wäre es im Sinne der Internationalisierung der Lehrerbildung in einem ersten Schritt ein universitätsinternes Konzept zu erarbeiten, um eine liberale Anerkennung zu fördern, die Sinnhaftigkeit von Auslandsaufenthalten für alle Lehramtsstudierenden herauszustellen und geeignete Partnerhochschulen zu identifizieren. In einem zweiten Schritt könnte ein solches Konzept auch mit anderen Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die sonderpädagogische Studiengänge anbieten, abgestimmt werden.
- (3) Zu prüfen wäre darüber hinaus, inwiefern die Internationalisierung über die Unterrichtsfächer hausintern verstärkt werden könnte.
- (4) Es sollten mehr studentische Arbeitsplätze eingerichtet werden.

Zu Qualitätskriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (5) Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen bezüglich der Querschnittsaufgaben im Bereich Digitalisierung in den Modulhandbüchern sollten

fachspezifisch weiter konkretisiert bzw. präzisiert werden.

Zu Qualitätskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ (§ 15 StudVO NRW):

- (6) Es sollten Maßnahmen, wie Lehrveranstaltungen barriereärmer gestaltet werden können, und deren Finanzierung geprüft werden. Zusätzlich sollten auch barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten gestärkt werden, zum Beispiel indem Lehrende über Kurse in Deutscher Gebärdensprache in die Lage versetzt werden, direkt mit tauben und hörbehinderten Menschen kommunizieren zu können und die eigene Lehre zu gebärden.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 26.04.2024 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der Teilstudiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission größtenteils für geeignet, um die Teilstudiengänge weiterzuentwickeln. Die Kommission spricht sich im Einklang mit dem Gutachten dafür aus, keinerlei Auflagen zu formulieren. Zwei der im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen schlägt die Kommission zur Streichung vor. Die weiteren Empfehlungen gibt sie mit einer Änderung (vgl. Empfehlung 6) weiter.

Zu Empfehlung 1: *Es sollte geprüft werden, wie die forschungsmethodische Ausbildung im Bachelorstudium sinnvoll gestaltet werden kann, so dass die Studierenden den Nutzen von Forschungsmethoden erkennen und mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, ggf. in Verknüpfung mit der Bachelorarbeit, vertraut gemacht werden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekanin führen in ihrer Stellungnahme aus, dass die Forschungsmethoden im Bachelorstudium im Basismodul (BM) 3 verankert seien. Dieses werde seit 2021 erst im vierten Fachsemester studiert. Die Modulbeschreibung des BM 3 und der Musterstudienplan weisen es aber in den Modulhandbüchern teilweise noch für das zweite Fachsemester aus. Vermutlich müssten hier lediglich die Vorgaben an die Praxis angepasst werden. Den Studierenden sollte darüber hinaus verdeutlicht werden, warum Forschungsmethoden notwendigerweise bereits im Bachelorstudium vermittelt werden (vgl. Gutachten, S. 22).

Zu Empfehlungen 2 und 3:

Anzuregen wäre es im Sinne der Internationalisierung der Lehrerbildung in einem ersten Schritt ein universitätsinternes Konzept zu erarbeiten, um eine liberale Anerkennung zu fördern, die Sinnhaftigkeit von Auslandsaufenthalten für alle Lehramtsstudierenden herauszustellen und geeignete Partnerhochschulen zu identifizieren. In einem zweiten Schritt könnte ein solches Konzept auch mit anderen Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die sonderpädagogische Studiengänge anbieten, abgestimmt werden.

Zu prüfen wäre darüber hinaus, inwiefern die Internationalisierung über die Unterrichtsfächer hausintern verstärkt werden könnte.

Die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekanin führen in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Einschätzung teilen, dass eine Internationalisierung des Angebots wünschenswert wäre. Sie weisen aber auch darauf hin, dass der Umsetzbarkeit gewisse Grenzen gesetzt seien, weil Studiengänge und Definitionen von sonderpädagogischen Förderbedarfen variierten. Gleichwohl sollte es ein Ziel für die Zukunft sein, in dieser Richtung Fortschritte zu erzielen. So könnten Studierende z. B. zu Auslandsaufenthalten ermutigt und im Vorfeld mit ihnen besprochen werden, welche der von Ihnen angestrebten Angebote an der Universität zu Köln anrechenbar sind. Die Kommission schließt sich daher den Empfehlungen an.

Zu Empfehlung 4: *Es sollten mehr studentische Arbeitsplätze eingerichtet werden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekanin weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie diese Empfehlung an die Hochschulleitung weitergeben und bereits entsprechende konkrete Planungen im Rahmen der Sanierung Campus Nord bestehen.

Zu Empfehlung 5: *Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen bezüglich der Querschnittsaufgaben im Bereich Digitalisierung in den Modulhandbüchern sollten fachspezifisch weiter konkretisiert bzw. präzisiert werden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Sie erkennt an, dass laut Stellungnahme der Studiengangsverantwortlichen und der Studiendekanin die Verwendung von digitalen Lehr- und Lernmethoden als Querschnittsaufgabe bereits in allen Modulen Berücksichtigung findet; die konkrete Ausgestaltung unterliege jedoch einer permanenten Weiterentwicklung. Eine Möglichkeit wäre daher, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, ein übergreifendes Kapitel in die Modulhandbücher einzufügen.

Zu Empfehlung 6: *Im Gutachten ist die folgende Empfehlung vorgeschlagen: „Es sollten finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um Lehrveranstaltungen barriereärmer zu gestalten. Zusätzlich sollten auch barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten gestärkt werden, zum Beispiel indem Lehrende über Kurse in Deutscher Gebärdensprache in die Lage versetzt werden, direkt mit tauben und hörbehinderten Menschen kommunizieren zu können und die eigene Lehre zu gebärden.“*

In Konsistenz zu ähnlichen Empfehlungen spricht sich die Kommission dafür aus, die Empfehlung im Sinne einer Prüfung von möglichen Maßnahmen und deren Finanzierung umzuformulieren. Der erste Satz der Empfehlung soll lauten: *„Es sollten Maßnahmen, wie Lehrveranstaltungen barriereärmer gestaltet werden können, und deren Finanzierung geprüft werden.“* Die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekanin führen in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Empfehlung an die Hochschulleitung weitergeben und auch bereits einige Schritte zum Abbau von Barrieren unternommen wurden.

Gestrichene Empfehlung zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

Um die Studierenden noch besser auf eine Tätigkeit an inklusiven Regelschulen vorzubereiten, sollten sie im Sinne einer Propädeutik mehr curricular verankerte Einblicke in die nicht gewählten Förderschwerpunkte bekommen.

Die Studiengangsverantwortlichen und die Studiendekanin führen in ihrer Stellungnahme aus, dass die Studierenden schon jetzt ausreichend Einblick in die nicht gewählten Förderschwerpunkte bekommen würden (z. T. aufgrund des Curriculums in den Bildungswissenschaften, das auch das Handlungsfeld Inklusion umfasst, z. T. aber auch durch die Inhalte in den Pflicht-Basismodulen, die förderschwerpunktübergreifend angeboten werden). Eine stärkere Ausweitung des förderschwerpunktübergreifenden Lehrangebots würde zu einer Reduktion der schwerpunktspezifischen Inhalte führen. Die Kommission folgt der Argumentation der Stellungnahme und schlägt die Empfehlung daher zur Streichung vor.

Gestrichene Empfehlung zu Qualitätskriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

Es wäre perspektivisch wünschenswert, das „Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache“ auch für Studierende, die nicht den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation studieren, zu öffnen.

Das „Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache“ baut im Master auf Vorkenntnissen aus dem Bachelor „Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation“ auf, so dass eine Öffnung des Erweiterungsfachs nicht praktikabel erscheint. Die Kommission schlägt daher – der Argumentation der Stellungnahme folgend – die Empfehlung zur Streichung vor.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge berücksichtigt auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese alleamt als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ sowie „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sowie „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ und „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Von dem für die Teilstudiengänge zuständigen Department Heilpädagogik und Rehabilitation haben die Gutachter*innen den Eindruck einer gut aufgestellten, lebendigen und lernenden Organisation bekommen. Das Lehrpersonal hat einen engagierten Eindruck hinterlassen. Aktuelle Entwicklungen werden qualitativ hochwertig in die Teilstudiengänge eingearbeitet. Begrüßenswert mit Blick auf die Berufsfeldqualifizierung ist die Einbindung von praktizierenden Lehrkräften in Form von Lehraufträgen.

Die Studienangebote machen einen sortierten und strukturierten Eindruck. Sie sind sehr solide und curricular sauber geordnet. Die Qualifikationsziele sind erkennbar auf Inklusion ausgerichtet und die Studierenden erfahren eine hoch spezialisierte Ausbildung. Die Prüfungsvielfalt ist groß und deckt verschiedene Kompetenzen ab.

Die Maßnahmen zur Evaluation werden im Fach umgesetzt, das Feedback der Studierenden wird aufgenommen und, wo möglich, umgesetzt. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Studierenden.

Zur Weiterentwicklung der Teilstudiengänge werden mehrere Empfehlungen gegeben, u. a. zur besseren Vorbereitung auf eine Tätigkeit in inklusiven Regelschulen, zur Vermittlung der Forschungsmethoden, zur Schaffung weiterer studentischer Arbeitsplätze sowie zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Gebäude sowie in Lehrveranstaltungen.

Der Vertreter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW gibt die Empfehlung, die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen bezüglich der Querschnittsaufgaben im Bereich Digitalisierung in den Modulhandbüchern fachspezifisch zu konkretisieren bzw. zu präzisieren.

Die Gutachter*innen empfehlen, die Teilstudiengänge zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof. Dr. Reinhard Markowetz	LMU München, Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Autismus einschließlich inklusiver Pädagogik
Prof. Dr. Moritz Börnert-Ringleb	Leibniz Universität Hannover, Professur für Pädagogik bei Beeinträchtigung des Lernens
Prof.' Dr.' Barbara Hänel-Faulhaber	Universität Hamburg, Erziehungswissenschaft, insb. Gebärdensprach- und Audiopädagogik
Tanja Bücking	ZfSL Duisburg, Leiterin des Seminars Sonderpädagogische Förderung (Vertreterin der Berufspraxis)
Mirko Birkenkamp	Promotionsstudent an der Universität Siegen (Vertreter der Studierenden)
RSD Günther Kligge	Leitung Außenstelle Köln des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (Vertreter des Ministeriums)
Prof.' Dr.' Alexandra Zepter	Universität zu Köln, Institut für Deutsche Sprache und Literatur II (Interne Gutachterin)

3. Kurzprofile der Teilstudiengänge gemäß Selbstbericht

Vorbemerkung zu den Förderschwerpunkten, die im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs angeboten werden

Seit der Novellierung der Lehramtszugangsvoraussetzung im Juli 2021 ist die Möglichkeit des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) möglich. Die Universität zu Köln hat im Sinne dieser Verordnung davon abgesehen, eine Sondergenehmigung beim MSB zu beantragen, daher laufen die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und im Lehramt an Berufskollegs in den Studiengängen „Bachelor of Arts“ mit Ende des Sommersemesters 2026 und „Master of Education“ mit Ende des Wintersemesters 2029/30 aus. Eine Einschreibung in das erste Fachsemester in den Bachelorstudiengängen erfolgte letztmalig mit dem Sommersemester 2022, und die Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang wird letztmalig zum Sommersemester 2027 möglich sein. Im Sinne der

Qualitätssicherung sollen die auslaufenden Förderschwerpunkte mitbegutachtet werden.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (wählbar in den Studiengängen „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“ und „Lehramt an Berufskollegs“, B.A./M.Ed.)

Durch das Absolvieren des „Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung“ im Bachelor- und Masterstudium sollen die Studierenden fundierte Fachkenntnisse erlangen, verschiedene emotionale Störungen und Verhaltensstörungen erkennen und dazu angepasst Förderpläne entwickeln. Die Studierenden sollen dabei eine inklusive Lehrhaltung entwickeln und lernen, wie sie Schüler*innen mit erhöhtem emotionalem und sozialem Risiko in den Unterricht einbinden können. Zudem sollen sie Beratungskompetenzen erwerben, um sowohl die Schüler*innen selbst, als auch das schulische und private Umfeld im Umgang zu unterstützen. Im Masterstudium wenden die Studierenden ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten in schulischen Kontexten an, setzen Diagnoseverfahren ein und entwickeln individuelle Förderpläne. Im Studium sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, einen forschenden Ansatz in ihrer Arbeit zu verfolgen.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (wählbar im Studiengang „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“, B.A./M.Ed.)

Nach dem Absolvieren des „Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung“ sollen die Studierenden grundlegendes Wissen über die Zielgruppe, Lebens- und Handlungsfelder, didaktische Modell und Methoden erhalten haben. Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und das wissenschaftliche Arbeiten erlernen und diese Fähigkeiten im Laufe ihres Studiums erweitern. Die Studierenden haben Seminarinhalte in der Schulpraxis erprobt und reflektieren und analysieren pädagogisch-didaktische Kompetenzen.

Im Masterstudium sollen die Studierenden ihre Kompetenzen in der Pädagogik und Didaktik der geistigen Entwicklung vertiefen. Im Praxissemester können die Studierenden gemäß Selbstbericht individuelle Fragestellungen durch Forschendes Lernen bearbeiten. Dabei sollen aktuelle Fragen aus der Schulpraxis aufgegriffen und wissenschaftlich analysiert werden.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (wählbar in den Studiengängen „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“, „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Berufskollegs“, B.A./M.Ed.)

Nach Absolvieren des „Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation“ im Bachelor- und Masterstudium sollen die Studierenden ein umfassendes Verständnis der physischen Aspekte einer Hörschädigung sowie der psychologischen,

pädagogischen und soziologischen Aspekte einer Hörbehinderung erlangt haben. Sie sollen fundierte Kenntnisse über audiologische Konzepte, Hörhilfen und die technische Überprüfung haben. Mit Blick auf die Didaktik haben Studierende die Fähigkeit entwickelt, maßgeschneiderte didaktische Konzepte für die Förderung der Hör-, Sprach- und Kommunikationsentwicklung bei Schüler*innen mit Hörbehinderung zu gestalten. Im Studium vertiefen die Studierenden bimodal-bilinguale und bikulturelle Ansätze, um effektive und inklusive Bildungsstrategien zielgerichtet anzuwenden. Zudem haben sie gelernt, die Schüler*innen und deren Umfeld zu beraten.

Teilstudiengang Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache (wählbar im Studiengang „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“, M.Ed.)

Im „Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache“ sollen die Studierenden neben Kompetenzen für die selbstständige kompetente Sprachverwendung (Level B2–C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in der Deutschen Gebärdensprache Fachkenntnisse und Kompetenzen, die zur Planung, Durchführung, Bewertung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Gebärdensprachunterricht befähigen und zur bilingualen Bildung und Erziehung von hörbehinderten Kindern und Jugendlichen und zur Weiterentwicklung des Schulsystems beitragen. Die erworbenen Kenntnisse können die Absolvent*innen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden. Es handelt sich um ein Erweiterungsfach, das zusätzlich zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Masterstudium studiert werden kann.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (wählbar in den Studiengängen „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“, „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Lehramt an Berufskollegs“, B.A./M.Ed.)

Nach Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums im „Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung“ sollen die Studierenden spezifische Förderbedürfnisse von Schüler*innen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen in Theorie und Praxis erkennen und die Schüler*innen pädagogisch und psychosozial unterstützen und inklusiv fördern können.

Die Studierenden sollen eine ethisch begründete und reflexive heilpädagogische Haltung anbahnen und festigen, um Schüler*innen mit Beeinträchtigungen bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere mit Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden gelernt (inklusive) Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zu planen und durchzuführen.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (wählbar in den Studiengängen „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“ und „Lehramt an Berufskollegs“, B.A./M.Ed.)



Nach dem erfolgreichen Absolvieren des „Förderschwerpunkts Lernen“ im Bachelor- und Masterstudium sind die Studierenden gemäß Selbstbericht in der Lage, Unterrichts- und Fördermethoden auf die Bedürfnisse von lernschwachen Schüler*innen in inklusiven und anderen Settings anzuwenden. Die Studierenden können gemäß Selbstbericht den Unterricht professionell und effektiv gestalten. Die Studierenden sollen theoretische Kenntnisse und evidenzbasiertes Handlungswissen erlangen, um mit lernschwachen Schüler*innen arbeiten zu können. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse im Bereich Diagnostik und Beratung erlangen. Mit Abschluss des Masterstudiums sollen die Studierenden in die Lage versetzt worden sein, ihr theoretisches Wissen mit praktischen Fähigkeiten zu verknüpfen und Unterricht für Kinder mit Lernbeeinträchtigungen planen, durchführen und evaluieren zu können.

Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Sprache (wählbar in den Studiengängen „Lehramt für Sonderpädagogische Förderung“ und „Lehramt an Berufskollegs“, B.A./M.Ed.)

Mit Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums im „Förderschwerpunkt Sprache“ sollen die Studierenden das Wissen und die Fähigkeiten zur linguistischen und sprachpathologischen Analyse von Sprachentwicklungsstörungen und Kommunikationsauffälligkeiten bei Schüler*innen erlangt haben. Die Studierenden sind nach Studienabschluss gemäß Selbstbericht in der Lage individuelle Förderpläne zu erstellen und diese im inklusiven Schulkontext und in Förderschulen effektiv umzusetzen. Durch die Auseinandersetzung mit professioneller Lehrer*innensprache, gesunder Stimme und rechtlichen Grundlagen erlangen Studierende die Fähigkeit zur effektiven Kommunikation und Zusammenarbeit im Kontext sprachheilpädagogischer Arbeit.

Die Studierenden haben spezifische, sprachheilpädagogisch relevante Methoden erlernt, um sprachliche Barrieren im Unterricht zu identifizieren, geeignete Methoden auszuwählen, anzuwenden und zu reflektieren.

Durch vertiefte Auseinandersetzung mit der erschwerten Aneignung von Lesen und Schreiben entwickeln die Studierenden fundierte Kenntnisse in der diagnostischen Einschätzung und didaktischen Vermittlung schriftsprachlicher Fähigkeiten.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* auf Basis des *Leitbilds Studium und Lehre* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnissen, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter



Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert und aus dem Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Fachs zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.